

In Strafsachen beziehen die Einzelrichter von den Kostspflichtigen eine Urteilsgebühr von 1–5 Fr., eine Abstandsgebühr von 1–3 Fr. bei Rückzug von Privatverzeigungen, und für schriftliche Urteilsausfertigung 1.50 Fr.“

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit; sie ist zu publizieren.

Basel, den 15. April 1955

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: **Zschokke**

Der 2. Staatsschreiber: **Dr. R. Frei**

Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates

(Vom 28. April 1955)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seines Bureaus, beschliesst:

Die §§ 22, 23 und 44 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 werden abgeändert wie folgt:

§ 22 erhält folgende neue Fassung: *Kanzleigeschäfte*. Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden unter Aufsicht des Grossratspräsidenten, der Grossratssekretäre sowie der Kommissionspräsidenten durch einen Beamten der Staatskanzlei besorgt.

Ein Reglement, das vom Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Bureau des Grossen Rates zu erlassen ist, wird das Nähere über die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates festsetzen.

§ 23 erhält folgende neue Fassung: *Protokollführung*. Die Protokollführung des Grossen Rates wird unter Aufsicht des Grossratspräsidenten von zwei Sekretären besorgt.

Der I. Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist, der II. Sekretär, führt das Protokoll. Dieses soll enthalten: Die Gegenstände der Verhandlung, die zur Abstimmung kommenden Anträge, die Be-

schlüsse darüber und, sobald individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der Stimmenden.

Das Protokoll liegt im Konzept vom zweiten bis zum fünften Tage nach jeder Sitzung beim Beamten für die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates zur Einsichtnahme auf. Er nimmt etwaige Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt. Falls dieser mit den Berichtigungen nicht einverstanden ist, entscheidet der Rat in der nächsten Sitzung. Nach der Genehmigung wird das Protokoll gedruckt und den Mitgliedern zugestellt.

Die Entschädigung für die Sekretäre beträgt für jeden halben Sitzungstag für den I. Sekretär vierundzwanzig Franken, für den II. Sekretär achtzehn Franken.

§ 44 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: Ist die Tagesordnung nicht in der vorhergehenden Sitzung beschlossen worden, so schlägt der Präsident im Einvernehmen mit dem Regierungsrat eine Tagesordnung vor, wobei der endgültige Entscheid über den Vorschlag dem Präsidenten des Grossen Rates zusteht. Die vorgeschlagene Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es tritt unter Vorbehalt des Referendums sofort in Kraft und Wirksamkeit.

Basel, den 28. April 1955

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. F. E. Iselin
Der I. Sekretär: E. Becht

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung neuer Bau- und Strassenlinien für die Freiburgerstrasse

(Vom 28. April 1955)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, genehmigt den Bau- und Strassenlinienplan Nr. 7175 des Stadtplanbureaus im Maßstab 1:500 vom 11. Januar